### **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Donnerstag, den 21. März 2024

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:08 Uhr

### Anwesende GR-Mitglieder:

1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender

2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseder

3. GV Reinhard Windhager

4. GR Anna Wimmer

5. GR Thomas Klugsberger

6. GR Alois Brunner

7. 2. Vizebgm. Franz Arthofer

8. GR Franz Schabetsberger

9. GR Karin Eichinger

10. GR Sascha Hübsch

11. GR Elisabeth Jäger

12. GV Michael Desch

13. GR Andreas Unterberger

14. GR Johannes Schönbauer

15. GR Bernhard Rosenberger

16.

**GR-Ersatz** 

**ER Andreas Mitter** 

ER Stefan Jebinger

ER Christian Kalchgruber

**ER Franz Mitter** 

GR Anna Zallinger

GR Marcel Weinberger

GR Günter Humer

GR Lukas Sumereder

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

AL Petra Langmaier

### Es fehlen:

entschuldigt:

GR Anna Zallinger

GR Marcel Weinberger

GR Günter Humer

GR Lukas Sumereder

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am 14.03.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist, und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **01.02.2024** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

### Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

•

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gen 2002 eingebracht:

• -

### Abstimmungsergebnis:

\_

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordung von der Tagesordnung ab:

• TOP 7. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

### Bürgerfragestunde (ca. 30 Minuten)

• Probleme bei der Park-/Rideanlage in Schwabenbach, Autos parken im Kreuzungsbereich der Siedlung in Schwabenbach; Nachfrage bzgl. 30er-Zone

### Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Bebauungsplan Nr. 6 "Billa" Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 7. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Hauswirtschaftliche Sperre (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Betriebsförderung MPG (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und Ismet und Sabina Kurtic (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Nachtragsvereinbarungen zu bestehenden Pachtverträgen (Bentung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Einmaliger Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Statung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen Verteilung der Mittel (Berming und Beschlussfassung)

TOP 13. Bericht des Bürgermeisters

TOP 14. Allfälliges

### TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 05. Februar 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

### Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 05. Februar 2024 mit der Tagesordnung:

- Pferdemarkt 09.03.2024
- Markt-/Maifest
- Allfälliges



### TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau gibt den Bericht zu der Sitzung am 07. Februar 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

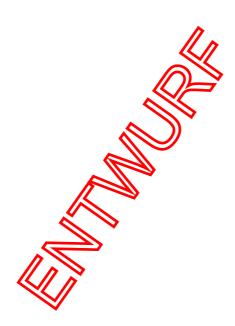
### Sitzung des Umweltausschusses, am 07. Februar 2024 mit der Tagesordnung:

- Hui-Pfui Aktion
- Park & Ride Situation Schwaben Seite
- Gefährdete Bäume Pomedt
- Nachbesprechung Christbaumaktion
- Allfälliges



### TOP 3. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt bekannt, dass die PA-Sitzung am 19.03.2024 abgesagt worden ist.



### TOP 4. Anpassung des Tarifes für den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Transport der Kinder erfolgt mit Begleitperson. Die Begleitperson wird durch S\*\*\*\* E\*\*\*\* durchgeführt. Fr. E\*\*\*\* ist beim Pfarrcaritas-Kindergarten als Reinigungskraft und Busbegleitung beschäftigt.

Im Bereich Kindergartentransport hatten wir im Jahr 2023 eine Kostendeckung von 79 % (Ergebnishaushalt). Bei unter 100 % = keine Auszahlungsdeckung, der Elternbeitrag muss mindestens 25,00 Euro pro Kind/Monat festgelegt werden.

Der GR-Beschluss muss der BH Schärding vorgelegt werden!

Informationsveranstaltung zum Härteausgleich, Jänner 2024:

### Bereich 2 - Kindergartentransport



- Kindergartentransport: der Kostenbergas für Begleitpersonen ist grundsätzlich auszahlungsdecken Vestzusetzen
  - Erfolgt der Transport mit oder ohne Begleitperson?
  - Ist die Begleitperson bei der Gemeinde beschäftigt?
  - Wo ist die Begleitperson sonst seinhäftigt?
  - Berechnung des Auszahlungsdeckungsgrads betreffend Personalkosten (inkl. Nebeckosten)
    - Bei 100% → ok
    - Unter 100% (kehrs Auszahlungsdeckung) → Elternbeitrag von mind. 25 Europpe Kod und Monat ist festzusetzen (Nachweis)



### Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport 2024

Gemeinde	mtl. Beiträge	Notiz
Altschwendt		
Andorf	€ 16,00	pro Familie
Brunnenthal	€ 32,00	
Diersbach	€ 10,00	
Dorf an der Pram	€ 30,00	
Eggerding		
Engelhartszell	€ 0,00	keine Busbegleitung
Enzenkirchen	€ 15,00	
Esternberg	€ 18,00	
Freinberg	€ 25,00	
Kopfing im Innkreis	€ 0,00	keine Busbegleitung
Mayrhof		eindeeigene KG
Münzkirchen	€ 25,09	
Raab		inkl. Ust. pro Kind und Monat für 11 Kindergartenmonate
Rainbach im Innkreis	\$25,00	-
Riedau	€ 18,00	
St. Aegidi	€ 17,00	
St. Florian am Inn	€ 20,00	
St. Marienkirchen bei Schärding	€ 22,00	pro Kind
St. Roman	€ 25,00	
St. Willibald	€ 25,00	
Schärding	€ 25,00	
Schardenberg	€ 25,00	
Sigharting	€ 13,00	
Suben	€ 20,00	
Taufkirchen an der Pram	€ 20,00	
Vichtenstein	€ 25,00	Erhöhung per 1.9.2023
Waldkirchen am Wesen	€ 30,00	
Wernstein am Inn	€ 30,00	inkl. Ust
Zell an der Pram	€ 25,00	

€ 562,00

Durchschnitt 20,81481481

GV Michael Desch verlässt den Saal um 19:39 Uhr, wieder retour um 19:40 Uhr.

GV Michael Desch empfiehlt, dass der Elternbeitrag von 25 Euro eigehoben wird.

GR Alois Brunner fragt, ob die 25 Euro für die Begleitung oder plus Transport sind.

GR Karin Eichinger sagt dazu, nur für den Transport.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass eine Kostendeckung nicht erreicht werden wird.

**GV Reinhard Windhager** schlägt vor, dass der Beitrag ab 01. April eingehoben wird. Langfristig soll eine Bedarfserhebung gemacht werden. (Wie viele Leute, etc.)

GR Karin Eichinger sagt, dass derzeit zehn Kinder den Transport nutzen.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, bei einer Kostendeckung müssten wir um 45 Euro erhöhen, damit der Kindergartentransport kostendeckend wäre. Wir haben einen Abgang von ca. 6.000 Euro.

GR Sascha Hübsch sagt, dass dies auch bereits im Prüfungsausschuss angeschaut bzw. angesprochen wurde. Hier muss eine Kostendeckung erreicht werden. Eine Kostendeckung würden wir hier nicht so leicht schaffen. Eine Bedarfserhebung, wer Interesse hat und es wird wahrscheinlich xx-Betrag ausmachen. Es wird keiner einen Betrag von 60-100 Euro zahlen. Bei Härteausgleich muss man es sicherlich hintert agen. Bei der Informationsveranstaltung wurde definitiv kommuniziert, dass in diesem Bereich eine Kostendeckung angestrebt werden muss.

GR Franz Arthofer sagt dazu, da braucht man auch eine verbindlich zusage bei der Umfrage, wenn wieder zwei bis drei Personen wegfallen, dann wird es wieder teurer für alle anderen.

GR Sascha Hübsch sagt, wenn eine Person wegfällt, sind es len -90 Euro, das macht natürlich das Kraut gleich fett.

**1.Vizebgm. Johann Schmidseder** sagt, dann machen wir eine bevarfserhebung. Wir wissen auch, was wir für zehn Kinder verlangen müssen, und dann sehen wir auch wie vige Kines wirklich den Bedarf haben.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, aber auch mit FIX-tomelding für das Kindergartenjahr.

GR Franz Schabetsberger ersucht, dass man vier versichtig sein sollte, weil einfach hergehen und sagen, dass wir hier eine Kostendeckung haben, muss ist nicht errelichend. Man sollte eher in eine andere Richtung schauen, es gibt auch Gemeinden, die haben keine Busbegleitung vor unktioniert es auch und da kostet es nichts.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, aber der Bus muss trotzdem bezahlt werden. Es geht hier nicht einzeln um die Person, es geht um den ganzen Passus. Es sind hier auch die Buskosten von der Fa. Gumpoltsberger enthalten.

**GR Franz Schabetsberger** sagt, man kann nicht die Buskosten auf die Eltern abwälzen, das geht nicht. Das funktioniert nicht – ein Schülertransport kann auch nicht auf die Eltern abgewälzt werden - vergesst das mal. Der Kindergartentransportbeitrag ist damals nur für die Begleitperson eingeführt worden. Denkt darüber nach, ob eine Busbegleitung wirklich benötigt wird, es geht in anderen Gemeinden auch ohne Begleitung.

**GR Sascha Hübsch** sagt, dass klar die Information gekommen ist, dass die Kostendeckung erreicht werden muss, wenn wir einen externen Dienstleister dazu haben. Es müssen hier die Kosten kostendeckend sein.

**GR Karin Eichinger** fragt, ob die Leute darüber auch informiert werden, wenn der Betrag jetzt beschlossen wird, wir reden hier von einer Woche. Nächste Woche sind Osterferien.

1. Vizebgm. Johann Schmidseder sagt, da wäre der 1. Mai vielleicht sinnvoller.

**AL Petra Langmaier** gibt bekannt, dass die Vorschreibung immer mit 15. jeden Monats vorgeschrieben bzw. abgebucht wird. Es soll gleich ein Vermerk auf der Vorschreibung stehen, dass der Elternbeitrag erhöht wird.

**GR Sascha Hübsch** sagt, dass mit Ende des Kindergartenjahres eine Bedarfserhebung gemacht werden soll. Die Information sollte der Leiterin vom Kindergarten mitgegeben werden.

GR Franz Arthofer sagt, dass der Bereich 2 nur rein für die Begleitperson ist, dieser Bereich soll kostendeckend sein.

GR Franz Schabetsberger sagt, das ist auch wirklich so. Das andere kann man nicht verlangen, das geht nicht.

GR Sascha Hübsch sagt, mit oder ohne Begleitung steht.

**GR Franz Schabetsberger** sagt, ein Transport kann nicht kostendeckend sein - vergesst das einmal. Man muss einen Mindestbeitrag einheben und aus.

1.Vlzebgm. Johann Schmidseder sagt dazu, erkundige dich wirklich mal.

**GR Karin Eichinger** sagt, es steht wirklich unglücklich drinnen.

1. Vizebgm. Johann Schmidseder sagt dazu, auch wenn es GR Sascha sagt, glaubst du es nicht.

### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport auf 25 Euro ab Mai 2024 zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

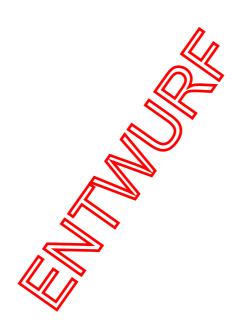
Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenomme

18 "JA"-Stimmen, 1 "NEIN"-Stimme (GR Franz Schabets

TOP 5. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:





Straßen und Wegen

9

H S

-A  $\vdash$  $\vdash$ 

C

Z 9

S

<

H

Straßenquerungen - betroffene Grundstücke: Benützung von öffentlichen

554, 11/35, 792/1

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen

Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen: Riedau zum Zwecke der Verlegung von Minirohrverbänden nach Maßgabe der beigeschlossenen Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde GmbH (im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit der Firma G.Spindler Erdbau

Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäh de gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisunger de Geweindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestigtung der Ernerichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge host flung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung ur achsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlage der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und der an Anlagen als auch auf einen allfälligen erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlage der Strabaulichen Herstellung an der Straße und der Anlage Mehraufwand für die Straßenerhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die sberechtigte unverzüglich nachzukommen. Anlaged so herzustellen, zu erhalten und zu kand noch der Verkehr auf der Straße der Straße Anordnungen der

Gewerbebetreibende zu erfolgen Die Ausführung von Bauarbeiten Herstellung der Einrichtung hat durch befugte

Auch die Kosten der Hesselding und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen et geflich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage von

- 2 Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu
- 2.1. mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine OO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat klm zur Verfügung zu stellen ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist
- 2.2 Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
- 2.3 (4:1), maximal jedoch 30 Grad (2:1) verschwenkt werden. Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer) vor unehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wern möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Kunger nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss diese mindesten um binen Winkel von 15 Grad Festlegung der Rohrleitungstrasse ist II. einem Vertreter
- 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem netst bei wandfreien Zustand der gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßen wanding eine Beweisau vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von eine de sinwandingen Zustand auszugehen. Beweisaufnahme
- 2.5 Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Weblerverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Verschnikkonstruktion herzustellen.
- 2.6 Die Verfüllung der Künette ist mit gegineten beterial vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschägiged sechnischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares beterial ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Theochichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleschwerug ist. (Frost-Setzungsverhalten)
- 2.7. Die Kosten für die Errichtung die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu wießen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Andering oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen

- 2.8 Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen. Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, be. augenscheinlicher, vertragswidriger
- 2.9 Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

Seite

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Künette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. gesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben. Der Künettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand
- 2.12. Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, versetzen. Sämtliche Anderur Banketten, Leiteinrichtungen, Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen. durch die Rohrleitungsführung Drainagen, beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb Verrohrungen usw. sind Gehsteigen, von der Zustand zu
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung facigerecht instand zu setzen.
- 2.14. Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begenung vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme Kafm erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährlessungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15
- 2.16. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Keanars zu setzen und über die einzelnen Vorschreibungen bezüglich Wiederherstellungen indemieren.

  Mindestens 4 Wochen vor Beginn der beiten ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsträgern herzustellen, um Schäde an einem Vorhandenen Kabein und Leitungen zu
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführe ausreichen, zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bengtigung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baus einenbische ung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen galls in Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn einhtit, ist für eine sofortig Regigungzu sorgen.
- 2.18. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen Zwigeometer auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- w Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenbauvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hiefür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen
- 4 alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für

Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

- 5 grundsätzlich unbefristet abgeschlossen. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung
- 6 schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung
- 7. Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich überdiesen Vertrag in Kenntnis zu stellen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf ein Rechtsnachfolger zu Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jed Bechtshachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger ber unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vortrag antwelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Acchtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Jechtsbachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärtigen aus Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen auf Bisiege Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt dur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitmutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner sunsichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzthech dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch ür ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche

œ

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine

Für alle Streitigkeiten au diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Seite

Für die Gemeinde:

Dieser Gestaffungsvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 之々 ் 3. இது beschlossen.

Riedau, am

Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

MPRUARC am 12.03.2029

Tel: 6 68 Hg.wg (N.3) oge Application of the Complete Complete Application of the Complete Comple

Ie eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:
1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma G.Spindler Erdbau GmbH

Beilagen/Planauszüge:

Sette 5

### Technische Bestimmungen

# Verlegung einer Kabelleitung/ eines Minirohrverbandes

- -Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Banausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
- 2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegeüefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
- Ç. Verlegeitefe (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
  im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
  Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die Ongerickung der Minirohrverände mindestens 70 cm (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante og Kabelleitung (Schutzrohr)

in Gehsteigen, Geh-bzw. Radwegen:
Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm ausgrünn

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verngeriefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegeerhaltungs verbaltungs verwaltung herzustellen.

- 4 Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu Grobern dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen in Straben suber auftreten können. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat sowo möblich ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu
- 50 cm eingehalten werden!
  Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, raundeb nacht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstärge vor anbart werden. Wenn die Verlegung längs der Straße mittelst flug relgt, muss ein Abstand zur Asphaltkante von mindestens
- Sämtliche Kabellegungen in o er Buwyge sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen
- 6. Die genaue Festlegung der Leitungsbesse ist mit einem Vertreter organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen vorzunehmen. e ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines

...

- 7. Der Minirohrverband ist außerhalb der Fahrbahn zu verlegen.
- 00 Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau
- 9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
- 10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen eine Beweisaufhahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

Selte 6

### 12.

Wiederverfüllung der Leitungsgräben:

Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.

### 13.

Wiederverfüllen der Leitungsgräben: Für die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von E<sub>VI</sub> ≥ 35 MN/mm² vereinbart.

### 14. "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" - durchzuführen Wiederherstellung Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43

Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die umgebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der pachfolgend angeführ-ten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ONB 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der OrigikW 15108-1 Empirischer Ansatz	RVS 11.01.11 Baustellentafeln  RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial Probendume aus ungebundenen Tragschichten	101		ÖN B 3130 Gesteinskörnur Oberflächenbel andere Verkehr ÖN EN 13108-1 Asphaltmischg ÖN B 3580-1 Bitumenemulsi ÖN B 3580-1 Empirischer Ar
	7.7	101		N EN 13108-1 N B 3508 N B 3580-1
				RVS 11.01.11
_			Anforderungen an Asphaltschichten Anforderungen an Asphaltmischichten Asphaltschichten Asphalt und Asphaltschichten Asphalt und Asphaltschichten Asphaltschicht	RVS 11.06.22
6121				RVS 11.03.21

15. Für die endgültige Instandsetzung des Straße gerbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

RVS 11.06.58

Bauprodukte u. Baule stare

- Fahrbahn:
   mind. 40 cm ungebundene unter Trag chichte (Frostschutzschichte)
   10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech. stab. Tragschichte, Kantkörnung)
   8 cm bituminöse Tragdeckschich (Typ.) C 16 deck, 70/100, A5, G8

Die seitliche Verbindung der bitumingen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenanstrich zu erfolgen.

- 16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Eisenwurzen an Ort und Stelle festgelegt.
- 17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
- 18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

- 19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen.
- 20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Austretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
- 21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.



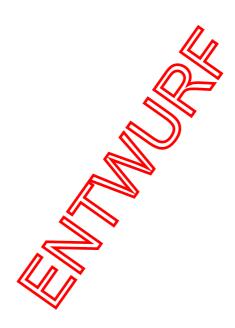


### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



### TOP 6. Bebauungsplan Nr. 6 "Billa" Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Grundsatz wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 beschlossen und wurde darauffolgend das Verfahren für die Stellungnahmen eingeleitet. Im Zuge des Grundsatzbeschlusses lag bereits die Bekanntgabe von Planungsinteressen des Grundeigentümers sowie die ortsplanerische Stellungnahme vor.

Die eingetroffenen Stellungnahmen wurden von den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Unterlagen werden seitens der Marktgemeinde im Zuge der Vorlage zur Genehmigung an die Landesregierung vorgelegt.

### Folgende Dienststellen wurden gem. § 33 (2) Oö. ROG um Stellungnahmen ersucht:

- 1) Amt der Oö. Landesregierung Abt. Raumordnung
- 2) Landwirtschaftskammer Oö. BBK Ried im Innkreis
- 3) Oö. Umweltanwaltschaft
- 4) Wirtschaftskammer Oö. Bezirksstelle Schärding
- 5) Arbeiterkammer Oö. Bezirksstelle Schärding
- 6) Energie AG
- 7) Gewässerbezirk Grieskirchen



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung

4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Eingel. arkigemeindeum Riedau N -Nov. Bgm.

RO-2023-349038/8-Mit

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc Tel: 0732 7720-12509 Fax: 0732 7720-212789 E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 22.11.2023

Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau

Marktgemeinde Riedau; Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Zahl: 031-22-2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o. a. Erstellung des Bebauungsplanes wird gen Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben (2) im Zusammenhang mit § 36 (4)

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist Kabsiches, im Bereich der Grundstücke Nr. 128/8 und 128/10, KG Riedau, im Bereich des Keschenden Billa-Lebensmittelmarktes die zulässige Bebauung näher festzulegen, wobei im Wesentliches eine sonstige Bauweise mit Unterschreitung der Mindestabstände gem. Oö. BauTG bestelleichzeitiger Festlegung von maximalen Höhen ermöglicht werden soll

Überörtliche Interessen im besonderen "Jaß von zu erwartenden Auswirkungen aus "Jaß Wilden daher gem. § 34 (1) Oö. ROG der Gernangu fgungspflicht durch die Aufsichtsbehörde werden dabei in der vorliegenden Form aufgrund der und Landschaftsbild berührt. Der Plan unterliegt

Aufgrund der Lage kann eine höhenmäßige Entwicklung am Randbereich nicht nachvollzogen werden. Zum einen wird damit argumentiert, dass eine geordnete Bebauung sichergestellt werden soll, zum anderen sind hier am Rand Höhen von ca. 13 m über dem ursprünglichen Gelände zu erwarten. Dies übertrifft die vorhandenen Baubestände deutlich und sind auch nachteilige Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten. Aus fachlicher Sicht wäre anzustreben. wennschon eine Verdichtung 3 südlichen Bereich zu erwarten. Aus fachlicher Sicht wäre des gegenständlichen Planungsraumes Planungsraumes

höchsten Anschlusspunkt der südlich angrenzenden Erschließungsstraße nicht klar definiert Auch ist die Lage des Höhenbezugspunktes aus bautechnischer Sicht mit der Angabe als

In der vorliegenden Form wird der Bebauungsplan daher abgelehnt.



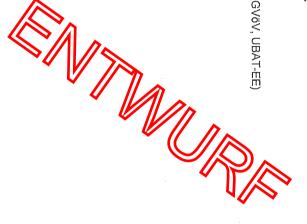
Im Übrigen wird seitens des Raumordnungsrechts ansonsten zu einer lediglich auf zwei Grundstücke bezogenen Bebauungsplanerstellung festgehalten, dass es dadurch zu keiner unsachlichen Begünstigung oder auch Benachteiligung Einzelner kommen darf. Es müssen vielmehr sachliche Gründe, die im weiteren Verfahren noch nachvollziehbar dazulegen sind, für die Planung ausschlaggebend sein.

Berücksichtigung weiters zur Kenntnis gebracht, wobei insbesondere auf die in der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft angeführte, noch erforderliche Ersichtlichmachung bzw. planliche Erwähnung des Regionalprogrammes "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" hinzuweisen ist. In der Beilage werden die Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen zur weiteren

lm Auftrag Für die Oö. Landesregierung: Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Klaus Mitterndorfer, BSc

Beilagen: 4 Stellungnahmen (BBA-RI, WW, GVöV, UBAT-EE)



Hinweise:
Dieses Doknent wurde amfastigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.al/amtssignatur Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.al/datenschutz werden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.al/datenschutz werden wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Seite 2

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4910 Ried/l. • Parkgasse 1

Eingel. arkiganomicani Riedau N 7. Nov. 2 2023 Allgem

www.land-oberoesterreich.gv.at

BBA-RI-2020-69538/18-RT/Cm

er/-in: Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc Tel: (+43 732) 77 20-47619 Fax: (+43 732) 77 20- 24 76 99 E-Mail: ubat-bba-ri.post@ooe.gv.at

Bearbe

und ländliche Entwicklung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche Amt der Oö. Landesregierung

4021 Linz Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1

Ried/I., 20.11.2023

Stellungnahme Vorverfahren Bebauungsplan Nr. 6 Marktgemeinde Riedau

zu ZI.: RO-2023-349038/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsicht der Gemeinde Riedau die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Billa" im Bereich der Gemeinde 128/8 und 128/10 der KG Riedau vorzunehmen. Der Planungsraum befindet sich dabei am östlichen Rand des Gemeindehauptortes im Bereich der Peßlerstraße. Die Fläche ist in Piebenwidmungsplan als Geschäftsgebiet bzw. als Betriebsbaugebiet ausgewiesen. Es handet sich bem betroffenen Bereich um zwei Grundstücke, von welchen eines bereits von einem Lebensmitschandel Verwendung findet.

Der gesamte Bereich liegt auf einer ursprüsslich in Richtung Norden abfallenden Hang, welcher zum Riedauer Bach geneigt ist. Der Bachlan, welcher unmittelbar angrenzend an den betroffenen Bereich liegt, wird durch einen Grünzus mußerbegleitgehölz gesäumt. Im Anschluss befindet sich die B137 im Norden. In Richtung Oster und Süden schließen betriebliche Baulandflächen an, welche zum Teil bereits bebaut sind. Westlich des vom Bebauungsplan umfassten Gebiet befindet sich direkt die L513, ehe Kerngebiet des Gemeindehauptortes anschließt.

Grundstückgrenze zwischen den beiden Grundstücken eine Sonderbauweise zugelassen werden. Diese soll die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabmessungen zur flächensparenden Grundinanspruchnahme ermöglichen und eine Anbaumöglichkeit bis an die Grundstücksgrenze ermöglichen. Durch den gegenständlichen Bebauungsplan soll entlang der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden

den drei Nutzungsschablonen im betroffenen Bereich Gebäudehöhen von max. 8 – 10 m zugelassen. Die höchste Gesamthöhe von 10 m befindet sich dabei im nördlichen Bereich des Anschlusspunkt der südlich angrenzenden Erschließungsstraße angeführt. Insgesamt werden den drei Nutzungsschablonen im betroffenen Bereich Gebäudehöhen von max. 8 – 10 Freiraumgestaltung als naturschutzfachlich wesentlichste Festlegungen angeführt. Die Gebäudehöhen werden dabei durch Angabe der max. Gesamthöhe (= Firsthöhe) im Bezug zum höchsten Grundstückes 128/8. Die Lage des Höhenbezuges ist nicht eindeutig definiert, liegt dieser aber in Darüber hinaus werden im Planungsgebiet Baufluchtlinien, Angaben zu Gebäudehöhen und zur



jedem Fall ca. 3 m höher als das Urgelände am nördlichen Grundstücksrand (Aufschüttung bereits vorhanden).

werden. Zum einen wird damit argumentiert, dass eine geordnete Bebauung sichergestellt werden soll, zum anderen sind hier am Rand Höhen von ca. 13 m über dem ursprünglichen Gelände zu erwarten. Dies übertrifft die vorhandenen Baubestände deutlich und sind auch nachteilige Planungsraumes anzustreben. natürliche bzw. ans fachlicher Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu erwarten - Baubestände deutlich niedriger Aufgrund der Lage kann eine höhenmäßige Entwicklung am Randbereich nicht nachvollzogen Sicht Gelände angepasst (eingeschnitten) und eine Minderung der Einsehbarkeit durch Landschaftselemente kann sich nicht mehr entfalten. Vielmehr ist aus naturschutzwennschon eine Verdichtung ∄. südlichen Bereich des gegenständlichen

Erschließungsstraße? Auch ist die Lage des Höhenbezugspunktes aus bautechnischer Sicht mit der Angabe als höchsten Anschlusspunkt der südlich angrenzenden Erschließungsstraße nicht klar definiert. Bezieht sich dieser auf die Grenze des Bebauungsplanes, des Bauplatzes oder der gesamten

Eine Verdichtung am äußersten Rand eines betrieblichen Bereiches ist hier sehr kritisch zu sehen. Es würde sich zudem eine unnatürliche Erscheinungsform durch die bereits abgesetzte und höhenmäßig stark veränderte Topografie ergeben. Auch ist die Fordeuung des Höhenfixpunktes zu unkonkret und kann aufgrund der Hanglage nur bedingt gestign sein. In der vorliegenden Form wird der Bebauungsplan aus der Sicht des Pezins quamtes als auch aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt. Bebauungsplan degung des Höhenfixpunktes auamtes sein. In der vorliegenden

Lokalaugenschein: 25.10.2023

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Tobias Reichinger, BSc

Mitgezeichnet: 20.11.2023 – Genehmigen – Reichin 20.11.2023 – Mitzeichnung – Locher Reichinger, Tobic Dipl.-Ing., BSc

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur Informationen zum Datenschutz finden Sie unter. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz Menn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Seite 2

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntherstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

WW-2016-12546/40-DI

Searbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges Tel: (+43 732) 77 20-12480 Fax: (+43 732) 77 20-21 28 60 E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 20.10.2023

4021 Linz Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Amt der Oö. Landesregierung

Gemeinde Riedau,

Bebauungsplan Nr. 6, Stellungnahme Vorverfahren Bezug: RO-2023-349038/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

genommen: Zum Bebauungsplan Nr. 6 wird seitens der Abteilung wirtschaft wie folgt Stellung

### Trinkwasservorsorge:

und der Trinkwassernotversorgung dewume. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einzeliche Hinweis: Diese überörtliche Planung ist scher gemäß &32 Abs. (4) Piese programmes "Trinkwassernutzung aus Tiefends adwässern" (LGBI. Nr. 130/2021). Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefends undwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwasserkörnutzung über gemeinen der "her gemeinen bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwasserkörnutzung über gemeinen befindet sich innerhalb des Regional-Hinweis: Diese überörtliche Planung ist wher gemäß §32 Abs. (1) Pkt. 2 Oö. ROG 1994 im Bebauungsplan darzustellen beziehungsweise textlich in den Satzungen zu erwähnen. Für eine Abstimmung bzw. Beratung steht die Gruppe Trinkwasser und Abwasser/Referat Trinkwasservorsorge gerne zur Verfügung.

# Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche ahn und ländliche Entwicklung Eingel. 2 % Nov. 2023 Bgm.

Geschäftszeichen: GVOEV-2020-211154/17-DOM

Bearbeiter/-in: Maria Dobusch Tel: (+43 732) 77 20-16208 Fax: (+43 732) 77 20 - 212822 E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Linz, 14.11.2023

Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1 4021 Linz

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG Gemeinde Riedau Bebauungsplan Nr. 6

Bezug: 349038/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mitterndorfer!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktingenständlichen Planung zum o.a. Betreff über inteller gressenbau und Verkehr zur

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

<u>Beilagen:</u> Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1





BauNE-2020-212274/10-Lap

Bearbeiter/-in: Thomas Lapatschka Tel: (+43 732) 77 20-12290 Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77 E-Mail: baune.post@coe.gv at

Abteilung GVOEV z.H. Frau Maria Dobusch Hause

Linz, 14.11.2023

Bebauungsplan Nr. 6 Marktgemeinde Riedau

Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2023-349038/2 GVOEV-2020-211154/15

Sehr geehrte Damen und Herren!



Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 6 betrifft Flä 16,972 bis km 17,034, rechts im Sinne der Kijde etrierung, im Freilandbereich. der L513 Unterinnviertler Straße, von km

Es ist vorgesehen, für eine Fläche im Ausre 8 von 😽 6.477 m² einen Bebauungsplan zu erstellen.

erhaltung kein Einwand. Gegen die Bewilligung des Bebauungs bedieht seitens der Abteilung Straßenneubau und

direkter gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen. angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstra Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht Die Verkehrsaufschließung hat übe Anschluss an die grenzende Peßlerstraße zu erfolgen. Ein zusätzlicher Landesstraße wird keinesfalls gestattet der Landesstraße sind zur Ausschaltung von aße vom Antragsteller der

der Landesstraßenverwaltung erforderlich Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die <u>8 m</u>
<u>Bauverbots- bzw. Schutzzone</u> gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen.

Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine <u>Ausnahmebewilligung</u>



Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine funktionsfähige Ableitung der anfallenden Straßenwässer besteht. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der Marktgemeinde Riedau mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Marktgemeinde Riedau oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen.

Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass <u>die bestehende Ableitung der Straßenwässer</u> <u>nicht eingeschränkt werden darf</u> und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der andesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfal/en für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

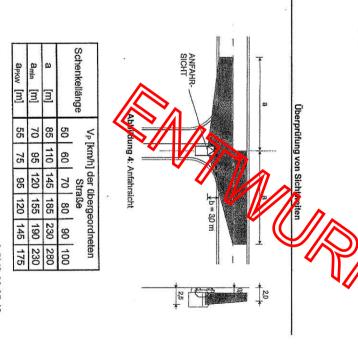


Tabelle 3: Schenkellängen a, amin und apkw gemäß RVS 03.05.12

Freundliche Grüße

Ing. Thomas Eckerstorfer

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12





www.land-oberoesterreich.gv.at

UBAT-2016-275407/21-Bau/Kb

Bearbeiteri-in: Ing. Franz Peter Bauer Tel: (+43 732) 77 20-13525 Fax: (+43 732) 77 20-21 29 98 E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

Linz, 21.11.2023

4021 Linz Abteilung Raumordnung Bahnhofplatz 1 und ländliche Entwicklung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche Amt der Oö. Landesregierung

Stellungnahme Vorverfahren Elektrotechnik und Energieversorgung Bebauungsplan Nr. 6 Marktgemeinde Riedau

Zu RO-2023-349038/3-Bau vom 16.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!



Aus dem gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 6 "Bur Laus dem Stromleitungskataster geh hervor, dass im gegenständlichen Planungsbergen eine bestehende 30 kV-Trasse der Netz OÖ GmbH geringfügig im westlichen Bereich vorhanden ist www. der Schutzbereich in das Grundstüragt. Der bestehende Flächenwidmungsplan in keiner Änderung unterzogen. Aufbauend auf dem geplanten Bebauungsplan findet im bestehendes Randbereich des Schutzbereiches keine Bebauung statt. bestehende 30 kV-Trasse der Netz OÖ w. der Schutzbereich in das Grundstück

Derartige HS-Trassen der öffentlicher Strouwersorgung, welche über einen öffentlich-rechtlichen Schutz und privatrechtliche Dinglich eiter veralgen, werden derart errichtet, dass eine jederzeitige uneingeschränkte Erreichbarkeit des Anlegen (im Fehlerfall) gegeben ist.

# Zusammenfassende Stellungnahme aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung:

Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung sind durch die eingetragenen Baufluchtlinien im Bebauungsplan keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungs- und Betriebssicherheit der 30 kV-Trasse zu erwarten. Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 6



### Hinweis:

Es wird vorausgesetzt, dass bei der 30 kV-Freileitung ein Schutzbereich von 6 m beiderseits der Leitungsachse freigehalten wird und rechtzeitig vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen im Bereich des Freileitungssystems das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber hergestellt wird, damit es zu keiner Reduktion der Versorgungssicherheit kommt.

Freundliche Grüße

Ing. Franz Peter Bauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels ung des Ausenthys://www.land-oberoesterreich.gv.ad/amtssignatur
Informationen zum Detenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/date/sca.utz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen diese. Son

Seite 2

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umweit und Wasserwirtschaft Abteilung Wasserwirtschaft / Gewässerbezirk Grieskirchen 4710 Grieskirchen • Moosham 26a



Marktgemeindeamt Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau

Eingel. 2 .. Warkigemeindeami Miedau 2 2023 Bgm.

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/

GWB-GR-Geschäftszeichen: -2023-Din

Bearbetter: ing. Mario Diesenberger Tel: (+43 732) 7720-47240 Fax: (+43 732) 7720-247 299 E-Mall: GWB-GR.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 16.10.2023

Bebauungsplan Nr.6 Billa Einholung der Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren gemäß Raymordnungsgesetz 1994 e Koordination der Abteilung Raumordnung/Örtliche Trinkwasserwirtschaft, 4021 Linz.
Im Zuge dieses Verfahrens werden die schutzvasserwaschaftlichen Belange vom nordnungsgesetz 1994 erfolgt in ung und der Abteilung Grund- und

Gewässerbezirk Grieskirchen bearbeitet.

Um Doppelgleisigkeiten und einen adminisheiwen Mehraufwand zu vermeiden, ergeht daher das Ersuchen, Ihre Eingabe nur im Rahmer des vordesehenen Verfahrens an die Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Banahofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.

Verfügung. Für Auskünfte im Vorfeld der Rauk vungsverfahren stehen wir selbstverständlich gerne zur

Freundliche Grüße

Ing. Mario Diesenberger

Hinweis;
Dieses Dokument wurde amtsstigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: www.landoberoesterreich,gy.al/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.al/datenschutz.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



### Zertifiziert NPO-Label ISO 9001:2015



Marktgemeindeamt Riedau Marktplatz 32-33 4752 Riedau

Markigemeindesmi Riedau
ZI:
Eingel. 2 (L. Nov. 2023 Bgm.
AL. Bakkw Kassa
Buchh. Meide. Allgem.

Bezirksstelle Schärding Wirtschaftskammer Oberösterreich Tummelplatzstraße 6 A-4780 Schärding T 05-9090-5700 F 05-9090-5709 E schaerding@wkooe.at W http://wko.at/ooe/sd

Unsere Zeichen: gg Datum: 23.10.2023

## Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 6 "Billa"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Verständigung vom 11. Oktober 2022 und teilen dazu mit, dass gegen die geplante Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 keine Enwände aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen.

Freundliche

Gabriel Gruber Bezirksstellenleiter

LAbg. Florian Grünberger Bezirksstellenobmann

ALLES UNTERNEHMEN



## Ein Unternehmen der Energie AG

4020 Linz, Energiestraße 1

031-22-2023 Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Klassifizierung: vertraulich

Marktplatz 32/33 4752 Riedau

Marktgemeinde Riedau

Telefon: siehe Stellungnahme

Ort/Datum:

Linz, 17.11.2023

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren: Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 6 "Billa"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternebnender Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Anglang de Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

berücksichtigen. Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher bei ygnahmen in der Beilage zu

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterre Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH



Anlage: Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at
Datenschutzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Klassifizierung: NetzOÖ-intern



Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau

## Unternehmen der Energie AG

### Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-22-2023

Unser Zeichen NR/Msa

Klassifizierung: Netz 00 intern

Telefon:

Ort/Datum: Linz, 18.10.2023

### Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.: 6 "Billa" laut Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich au Stellungsanlagen</u> und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betragsind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entspreche Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 2665344) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzberscherin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämmige im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten geren geschlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspandigsladung "Riedau Sued" - "Riedau Berg" im Teilbereich Mast Nr. 11 bis Mast Nr.12

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

# Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

- Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
- 2 Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<a href="https://www.kommunalnet.at/">https://portal.ifrz.at/</a>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
- Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at

Datenschutzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten.
Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter
Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.
Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche
Einschränkung zu berücksichtigen.
Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das

Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

- 4 Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
- 'n Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifen, unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. E 30 demäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen
- g Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländerdertrache innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme och aue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situlerung der Objekte sowie Baupläne mit Angeke de Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir auswücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz, Gergies abs 1, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
- 7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive bei Ermessen der zuständigen Baubehörde dest welt bei den bezonsischt. Beurteilung heranzieht. velche fallweise zusätzliche Gutachten : ₹.
- œ Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erhoderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Jandestäderung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewillig ing der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Vir eischen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzusteren.
- Im Bereich neuer Baugebiete kann bzw. Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Michael Sageder (Telefon: +43 664 60165 7115, E-Mail: michael.sageder@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Martin Wundsam Teamleiter Netzregion

i.A. Ing. Michael Sageder Projektleiter

Seite 2



Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau



### Netzregion

4020 Linz, Energiestraße 1

DokId: 815986

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-22-2023

Unser Zeichen: NR/ScAI

Klassifizierung: Netz 00 intern

Telefon: +43 664 60165 7648

Ort/Datum Linz, 17.11.2023

### Stellungnahme G A S

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren: Neuerstellung Bebauungsplan Nr. 6 "Billa"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich <u>ausschließlich au Skeitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberöster sich GmbH.</u> (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberöster eich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen und atsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erheet die New Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keines Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Halois.schinkinger@netzooe.at) zur Her Albis Schinkinger (Telefon: +43 664 60165 7648, E-Mail:

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Ing. Martin Wundsam Teamleiter Netzregion

i.A. Alois Schinkinger Projektleiter

Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, Austria
Tel.: +43 5 9070-0, Fax: +43 5 9070-53980, E-Mail: service@netzooe.at, www.netzooe.at
Datenschutzerklärung: www.netzooe.at/datenschutz, UID: ATU61926866, FN: 266534 m, Landesgericht Linz

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau



Bearbeiter/in: Loredana Waldenberger E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at Tel: +43 7764 82 55-12

Aktenvermerk

11.12.2023

Lt. dem Telefonat mit der Landwirtschaftskammer Schärding, am 11 vs 2023, wird für Stellungnahme abgegeben. , wird für Bebauungspläne generell keine

ument wurde amtssigniert.

ationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des rucks finden Sie unter: https://www.niedau.at/Amtssignatur

gnatur aufgebracht von Loredana Waldenberger, 12.12.2023 i.17.12

Hinweise:

Dieses Dokument ist amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.riedau.at/amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.riedau.at/. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

www.riedau.at



Bearbeiter/m: Loredana Waldenberger E-Mail: waldenberger@riedau.ooe.gv.at Tel: +43 7764 82 55-12

### Aktenvermerk

11.12.2023

Bebauungsplan Nr. 6 "Billa" – Stellungnahme

Lt. dem Telefonat mit der Arbeiterkammer Oö. Bezirksstelle Schärding, dan 1972-2023, wird für Bebauungspläne generell keine Stellungnahme abgegeben.

her gationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des auseitz ka finden Sie unter: https://www.nedau.at/Amtssignatur Spatur aufgebracht von Loredana Waldenberger, 12.12.2023 3.18-13 ument wurde amtseigniert.

Hinweise:

Dieses Dokument ist amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.riedau.at/amtssignatur . Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <a href="https://www.riedau.at/">https://www.riedau.at/</a>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

2355 Wiener Neudorf Industriezentrum NÖ-Süd, Objekt 16, Straße 3 Billa Aktiengesellschaft

Buchh. Melde.	Bau	ngel. 0	Warkigemeindeam: Zi:
Allgem.	Kassa	Bgm.	Redau

Marktgemeinde Riedau z.H. Hr. Bürgermeister Markus Hansbauer Marktplatz 32-33

4752 Riedau

Betrifft: Bebauungsplan-Entwurf Nr. 6 "Billa". Infrastrukturleitungen auf dem Grundstück 12350 egung von bestehenden KG Riedau

Wels, am 16.10.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hansbauer,

dass im östlichen Bauwich unserer Parzele sowohl ein Oberflächenkanal mit Betonfacten ist. Da wir diesen Bauwich entspreuend möchten, ist es lt. Aussage des Ingenieurburgs beide Infrastrukturleitungen zu verke im Zuge der Bebauungsplanerstellung (Besauch d als auch eine Ortswasser-Ringleitung verlegt d als Bebauungsplanentwurfes baulich nutzen Oberlechner (Hr. Dipl. Ing. Schur) notwendig. zur Newbarparzelle (128/10 der KG Riedau)

Infrastrukturleitungen ist. Wir möchten daher Ihnen und din Abstimmung mit dem Inge unserem Grundstück verleger verlegen Oberlechner beide Leitungen vor Baubeginn auf , sodass der zu bebauende Bereich frei von erat der Marktgemeinde Riedau mitteilen, dass wir

unserem Unternehmen getragen. Die Kosten für die Verlegung beider Infrastrukturleitungen wird selbstverständlich von

Mit der Bitte um Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens verbleibt

mit vorzüglicher Hechachtung

Industriezentrum NÖ-S Objekt 16, Straße 3/2 2355 Wiener Neudorf Billa Aktiengesells

4752 Riedau 32/33 Marktgemeinde Riedau



Grieskirchen, 17.01.2024

e-mail: altmann@raum-planA.at riedau\4\_bbp\\bbp\6\stell6\_Ergänzung.doc D.I. Gerhard Altmann

### Bebauungsplan Nr. 6 olan Nr. 6 – "Billa" ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

vorerst nicht p 349038/8-Mit). Die Abteilung Raumordnung hat der Marktgemeinde Kiedelmerkahmen des Verfahrens zur gegenständlichen Bebauungsplanerstellung mitgetent dass die vorliegende Planung vorerst nicht positiv beurteilt werden kann (Schreiben vom 22.11.2023: RO-2023-2003) (2013)

gefordert. Begründet wurde dies mit der nachteiligen Verdetungsbarüber hinaus wurde ein konkreter Höhente aus auf die Lage im Geltungsbereich des Begin alphögra Tiefengrundwässern" (LGBI. Nr. 130/2071) von alprogramms "Trinkwassernutzung aus von der Abteilung (Bauhöhe) am nördlichen Rand. Wasserwirtschaft

Planung. Äbschließend fordert die Abteilung Raumonaung wegen der Beschränkung des auf lediglich zwei Grundstücke eine garlegung der sachlichen Begründung f Begründung für die

Aus ortsplanerischer Sicht kann da Folgendes festgestellt werden:

Regionalprogramms "Trinkwassernutzui 130/2021) war bereits unter Punkt 7 Der Vorverfahren enthalten. Hinweis auf die Lage Pes "Trinkwassernutzung aus Tietengrungwassernutzung im ger schriftlichen Ergänzung im Planungsgebiets im Geltungsbereich ng aus Tiefengrundwässern" (LGBI. Plan mnz

Der Punkt 2 der schriftlichen Ergänzung wird durch folgende Formulierung ersetzt: "Als Bezugspunkt gilt die Adriahöhe von 378,0m üA." Damit ist die zulässige Bauhöhe eindeutig.

(Büro KLAST Bauplanung GmbH) bei 378,24m ü.A. Das EG-0,0-Niveau im bestehenden Billa-Markt liegt gem. Lageplan vom 12.1.2021

Landes ergänzt. Im Plan wurden dazu auch die 1m-Höhenschichtenlinien aus den Laserscandaten des

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung
A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZL442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028 Seite

r a u m — p l a n A Grieskirchen - Vöcklabruck Arbeitsgemeinschaft

Höhenbeschränkung von 8m verordnet. Hinsichtlich der Höhendifferenzierung wird gemäß Forderung des Landes und in Abstimmung mit der Real-Projekt Projektentwicklung (für die Billa AG) die bis max. 10m zulässige Gebäudehöhe auf den südlichen, bereits bebauten Bereich des Grundstücks 128/8 beschränkt und davon abstufend nach Norden, Westen und Osten die

Außerdem wird im Plan nun auch der Oberflächenwasserkanal dargestellt, welcher u.a. östlich des Bestandsgebäudes Billa verläuft. Dazu liegt inzwischen eine Stellungnahme der Billa AG vom 16.10.2023 vor, wonach eine Verlegung der bestehenden Infrastrukturleitungen erfolgen wird und die Kosten von der Billa AG übernommen der Billa AG vom 16.10.2023 vor, wonach eine Verleg Infrastrukturleitungen erfolgen wird und die Kosten von der

Als Begründung für die Planung wurde bereits in der Stellungnahme des Planverfassers angeführt, dass das öffentliche Interesse an der Erstellung dieses Bebauungsplanes in einer sparsamen Grundinanspruchnahme und in der Straffung der Grundlagen zur Sicherstellung einer funktionierenden Nahversorgung liegt.

Die Anbaumöglichkeit an die gemeinsame Grundgegze durch die Festlegung einer Sonderbauweise (sonstee 128/8 und 128/10,

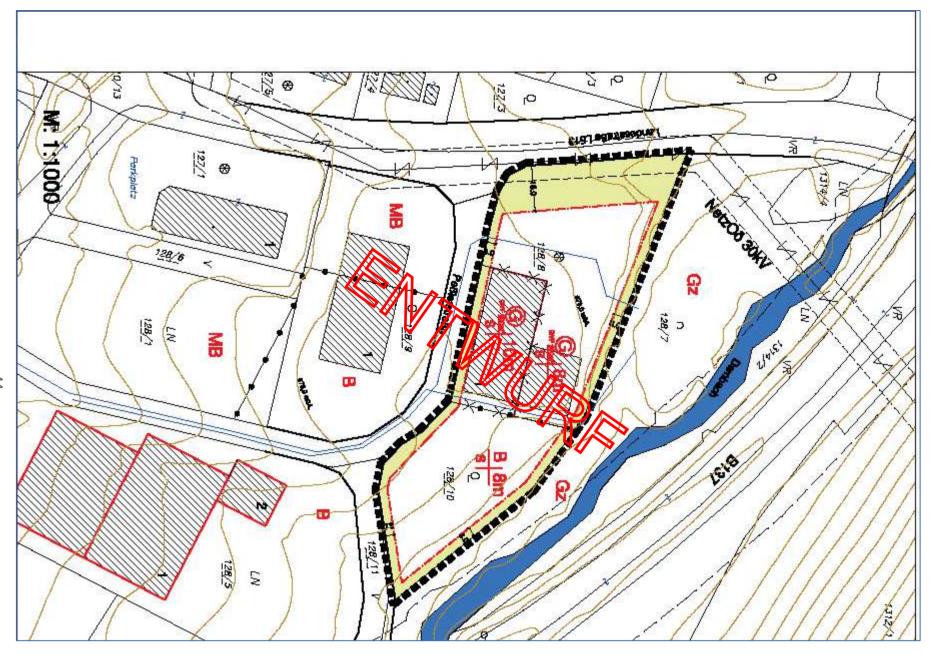
durch die Festlegung einer Sonderbauweise durch die Festlegung einer Sonderbauweise durchtlinien ist der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Baufluchtlinien ist der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des Baufluchtlinien ist der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten der gibt Mindestabstandes nach Oö. BauTG zulässig.) restlich Achergestellt werden und ergibt für beide betroffenen Grundeigentümer denselbe rechten Rahmen. Grundsätzlich wird von einer zweigeschößen Bebauungsmöglichkeit im Planungsgebiet ausgegangen, wobei die Geschößen bei Geschäftsbauten deutlich höher ist, weshalb bei einer zweigeschößen Ausführung unter Einrechnung der Attikahöhe im betroffenen Teilbereich des Lebensmittelmarktes 10m Firsthöhe zulässig auch im restlichen Bereich 8m. Danzt ist auch sichergestellt, dass die Bauhöhe nach Die flächensparenden Grundinans uch behme ermöglichen, Obergeschoß untergebracht verden kännen. Zweigeschoßigkeit 3 Bereich Natursbyutzsachverständigen ich ges Lebensmittelmarktes dass SOI z.B. 哥 Sozialräume Sinne einer

Mit freundlichen Grüßen

D.I. Gerhard Altmann

Ingenieurbüro für Raumplanung

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZL442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028



### FHYCH FIRSTHÖHEGESAMTHÖHE MAX. TH TRAUFHÖHE MAX. 6. GEBÄUDE 10. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES 4. GEBÄUDEHÖHE 2. FLUCHTLINIEN 3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN - BAUPLATZGRENZEN 11. SONSTIGE DARSTELLUNGEN WIDMUNGEN UND ERSICHTLICHMACHUNGEN **\_EGENDE** W. W. |<del>†</del> |<del>†</del> BAUWEISE NUTZUNGSSCHABLONE BAUWEISEN 8 ㅈ ₽ P Sonstige Bauweise GEPLANTE GEBÄUDE SCHEMATISCHE DARSTELLUNG BESTEHENDE GEBÄUDE mit Angeles der Angele der D., Deckraum/Dachgeschob HOCHSPANNUNGSLETTUNG MIT SCHUTZBEREICH GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN GVF...Angebe der max. Gesamtverksufsfliche STRASSENFLUCHTLINIE GRÜNZUG BAULAND, AUSSERHALB VON BAU- U: STRASSENE DE TILNIE, ERRICHTUNG VON HAUPT- UND NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN ORENZLINIE Orenzen zeitoben Gabbeten verschiedener Widmungen BAUFLUCHTLINIE GRUNDSTÜCKSGRENZE AUFZULASSEN ABORBAZUNO UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NAZUWO BAUPLATZGRENZE GEPLANT GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN QHENZE DES PLANUNGSGEBIETES HÖHENSCHICHTENLINIEN (1m) and L WASSERLEITUNG BEBAUUNGSDICHTE FIRSTHÖHE MAX. 5 X. N. Nete MB W GEWÄSSER EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET BETRIEBSBAUGEBIET

## SCHRIFTLICHE **ERGÄNZUNG**

nicht kotierte Abstandsmaße der Baufluchtlinien sind maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen

2. Gebäudehöhe, Sonstiges: Die Beschränkung der Gebäudehöhe erfolgt durch die Angabe der zuläseigen Gesanrthöhe (=Firsthöhe). Als Bezugspunkt gilt die Adriehöhe von 376,0m IA

## Definition Sonstige Bauweise (s)

Ar Anbau an die Beuplatzgrenze oder das Unterschreiten des Mindestabstandes it. Oö. BauTG. kdF LGBI. 35/2013, ist innerhalb der Baufluchtlinten möglich.

4. Nebengeblisch, Schutzdilcher: Außerhalb der Baufluchtinien sind keine Nebengebäude zullbalg, derüber hinaus geiten die Regelungen im Oö. BauTG idF LGBI, 36/2013.

5. Festiegungen zur Freinumgesteitung : Stellplätze eind so zu gliedem, dass pro 5 Stellplätz mindestens ein großkroniger standortgerschter Baum mit einem Stammumfang von 16-18cm zu pflanzen ist.

### i. Yer- und Enborgung:

Abwasserentsorgung durch Anschluss an den Ortskanal; das Oberfächenwasser ist am eigenen Bauplatz gemäß den gesetzlichen fachlichen Forderungen zu retendieren bzw. In Absprache mit der Gemeinde nach Vorretention am eigegen Bauplatz in das Retentionsbacken der Gemeinde einzuleiten.

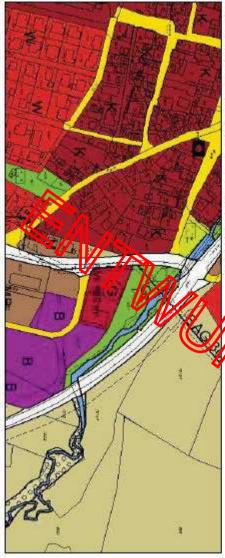
Wasserversorgung durch Anschluss an das öff. Wasserleitungsnetz

Energieverworgung: Leitunganetz NetzOö.

7. Ereichtlichmechung: Das Planungsgebiet wird erfasst vom Region "Trinkwassemutzung aus Tiefengrundwässem" (LGBI, Nr. 130/2021)

## DKM Stand 2022; Filiichemekimungepian Nr. 6 aus 2019 8. Plangrundlage:

"lächemeridmungsplansusschnitt: (maßstabslos)



### **Obereichtspier**



### RIEDAU MARKTGEMEINDE

EV. NR. BBPL က

# BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "BILLA"

RUNDSIBGEL	анежниз		PLANVERFASSER	VERORDNUNGSPRÜFUNG		7a		GENEHMIGUNG	RUNDSHEDEL BÜRGERMEISTER	AUFLAGE YON BIS	ÖFFENTLICHE AUFLAGE	M: 1:1000
DATUM UNTERBOHRIFT	geindart 17	NAME Dipli-ing, Gerhard Altmann ingerteurbûre fûr Raumplanung			AUNDALEGEL BÜRGERGERTER	ASSESSMENT	A.A.O.		RUNDSEGEL BUNGERMERTEN	DATUM	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	

Aufgrund der negativen Stellungnahmen wurde seitens Hr. DI Altmann mit den betroffenen Abteilungen Kontakt aufgenommen und eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt. Die betroffenen Nutzungsinteressenten sowie die Grundstückseigentümer wurde eine Nachfrist bis zum 21.02.2024 gewährt.

Aus Sicht der Gemeinde ist somit der Versagungsgrund nicht mehr gegeben und dem Bebauungsplan kann positiv zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Argumente unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme zu prüfen und darüber eine Entscheidung zu treffen.

### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 6 "Billa" einen Durchführungsbeschluss vollinhaltlich zu fassen.

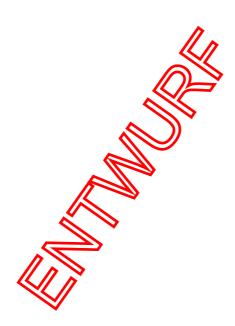
### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



### TOP 7. Rechnungsabschluss 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden abgesetzt.



### TOP 8. Hauswirtschaftliche Sperre (Beratung und Beschlussfassung)

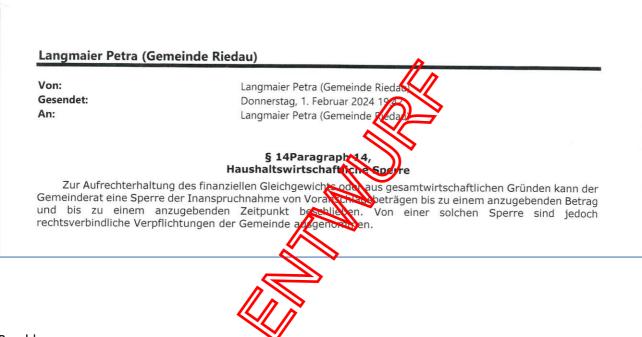
Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Da ein finanzieller Spielraum nicht vorhanden ist, soll zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes eine "hauswirtschaftliche Sperre" gem. § 20, Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO) aus gesamtwirtschaftlichen Gründen beschlossen werden.

Die hauswirtschaftliche Sperre soll in der Höhe von 15 % der Voranschlagsbeträge bis zum 01. Oktober des Jahres beschlossen werden.

Die Umsetzung dazu erfolgt im k5 Finanz-Programm.



### Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Voranschlagsbeträge bis zum 01. Oktober des Jahres zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

### TOP 9. Betriebsförderung MPG (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

### RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER BETRIEBSFÖRDERUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 beschlossen, dass ein formloses Ansuchen an den Gemeinderat zu stellen ist.

Der Gemeinderat wird es in der GR-Sitzung behandeln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betriebsförderung.

### MPG Schmierstoffen GmbH, 4752 Riedau

Kommst-Jahreserklärung 2018 X.491,10 Euro

Kommst-Jahreserklärung 2019 X.545,69 Kuro

Kommst-Jahreserklärung 2020 X.147, 56 Buro

Die Firma MPG Schmierstoffe GmbH gibt es seit 18.08.2004 lt. Firmenbuchregister. Den Standort Riedau gibt es seit 2017/2018. Die Baubewilligung wurde 2017 erteilt.

### Information für Härteausgleich:

Die Betriebsförderungen (1/789/775) gehören unter freiwillige Ausgaben und Mehraufwendungen sind ausgeschlossen. Bitte beachten!!!

## 2.3.11 Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

einzelne Auszahlungen zuordnet. Basis des Entwurfs des Voranschlags aus dem Härteausgleichsfonds gewährt werden. Für diesen Bereich werden maximale Auszahlungen (Prozent der Finanzkraft gem. Oö. BUG Innerhalb des definierten Rahmens steht es der Gemeinde frei, welchen Teilbereichen sie 1960) anerkannt, die sich an der Höhe der Mittel orientieren, die der jeweiligen Gemeinde auf

- Verteilvorgang 1 > 200.000 Euro = 1,0 %
- Verteilvorgang 1 > 100.000 Euro und ≤ 200.000 Euro = 1,5 %
- Verteilvorgang 1 ≤ 100.000 Euro = 2,0 %
- Nur Verteilvorgang 2 = 2,5 %

In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.



**GV Reinhard Winhager** sagt, dass im Zuge des Straßenbaues bereits eine Betriebsförderung ausbezahlt worden ist. Es war damals üblich, dass man im Zuge von Straßenbau eine Betriebsförderung macht. Eine weitere Betriebsförderung sehe er eher skeptisch.

**GR Bernhard Rosenberger** sagt, dass die Firma sehr viel Grundfläche blockiert, es wird jedoch bald schlagend, da der Vetrag bald ausläuft. Er spricht sich gegen eine Förderung aus.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, die Firma hat bereits einie Förderung bekommen, warum ein zweites Mal.

**GV Michael Desch** sagt, bei uns sei es genauso.

### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Firma MPG keine Betriebsförderung zuzusprechen.

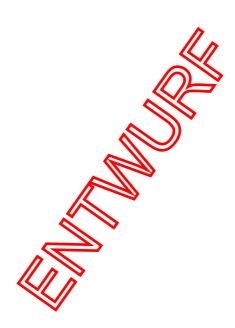
### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig Agenommen.

TOP 10. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und I\*\*\*\* und S\*\*\*\* K\*\*\*\* (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen erhalten:



## MARKTGEMEINDE RIEDAU

www.riedau.at Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau



### Pachtvertrag

andererseits, wie folgt: einerseits und Herr abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die Unterzeichnete als Verpächterin , wohnhaft in Riedau, Schwabenbach 58, als Pächter

der Erstgenannten die nachbezeichnete der Marktgemeinde eigentümlich gehörigen Fläche, nämlich Die Marktgemeinde Riedau verpachtet und übergibt an Frau und dieser pachtet und übernimmt von

ein Teilgrundstück aus der Parzelle 746/65 KG. Vormarkt-Riedau im Ausmaß von 198 m2 (lt. beiliegendem Plan)

dieser Vertrag nicht spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahre auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit 21.03.2024. Die Pachtdauer verlängert sich Jeweils um 1 Jahr, wenn jedem der Vertragsschließenden zu. gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht

und über den Pachtgegenstand frei zu verfügen. ansonsten jährlich im Vorhinein bis spätestens 30. Jännacher Pachtzins nicht rechtzeitig erlegt, so ist die Verpäcken Der Pachtzins beträgt jährlich € 10,00 (in Worten Euro zehin htigt, diesen Vertrag für aufgelöst zu erklären rres bei der Gemeindekasse zu erlegen. Wird chtzins ist erstmals bei Vertragsabschluss,

Unfallversicherung, sind im Pachtzins mit inbegrif Die öffentlichen Abgaben wie Grundsteuer, Landwi skammerumlage, Beitrag zur landwirtschaftlichen

irgendwelche Grundservitute anmaßen. Insbesondere darf der Pächter nicht dritte Personen, die sich nicht mit aus Veränderung des Pachtobjektes dar Ver nachteilige Veränderung mit dem Pack Der Pächter verpflichtet sich, die gepaca lden, dass sich dritte Personen hinsichtlich her Erlaubnis des Verpächters auszuweisen vermögen, zu dulden zu unterlassen. Eine bauliche Einzäunung stellt keine nachteilige r verpflichtet sich, keinerlei Benützung des Pachtobjektes durch undstücke während der Pachtdauer zu pflegen und jede des Pachtobjektes

Die Kosten des Rückschnittes gehen zu Lasten des Pächters. Dem Pächter ist es nicht gestattet, aus dem gewährleistet werden, dass nach erfolgtem Rückschnitt noch eine Mindesthöhe von 3 m gegeben ist. der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Für Sträucher/Bäume die eine Höhe von über 3 m aufweisen, muss Rückschnitt notwendig ist, um die Einhaltung des Ortsbildschutzes zu gewährleisten, oder wenn dies aus Gründen Sträucherrückschnitt bzw. generell ein Grünschnitt ist erlaub, bzw. eine Verpflichtung hierfür besteht, wenn ein Alle auf dem Pachtobjekt befindlichen Sträucher sind zu erhalten (= 2 Bäume, 17 Wild-Sträucher). Ein

Pachtobjekt Mergel, Schotter, Sand oder Lehm zu gewinnen.

Folgende Vorgaben bzw. Richtlinien der ÖBB Infrastruktur AG sind seltens des Pächters einzuhalten:

Leiterseilen, unter Berücksichtigung des größten dürfen nur in der Art erfolgen bzw. bestehen, dass sie in jeder Richtung zu den unter Spannung stehenden Die Lagerung von Gegenständen sowie Anpflanzungen innerhalb des Gefährdungsbereiches der Bahnstromleitung Durchhanges auch bei ausgeschwungenem

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau www.riedau.at



Leiterseile, einen Abstand von mind. 5,0 m aufweisen. Die zur Freihaltung der Leitungstrasse notwendigen Maßnahmen sind nach Weisungen des zuständigen Anlagen Service Center unverzüglich und auf Kosten und Risiko des Pächters durchzuführen. Weitere Vorgaben bzw. Richtlinien sind dem beigefügten Dokument zu

≤

Erlass des Pachtzinses oder eines Teiles desselben. Der Pächter nimmt alle Gefahren ohne jede Ausnahme auf sich und hat in keinem Falle einen Anspruch auf einen

**≦** 

zu erklären und über den Pachtgegenstand nach seinem Belieben verfügen. Falls der Pächter während der Pachtdauer stirbt, steht dem Verpächter das Recht zu, diesen Vertrag für aufgelöst

≦ E

Schadenersatz zu stellen berechtigt zu sein. Allein derjenige owelcher auf das rechtliche Pachtjahr entfällt, wird an den Päck (v. ) das Pachtobjekt an den Verpächter zurückzustellen, ohne irg Wenn der Verpächter in Gemäßheit dieses Vertrages diesen für au velche Ansprüche auf Vergütung oder st erklärt oder kündigt, hat der Pächter erstattet. orausbezahlten jährlichen Pachtzinses,

 $\bar{x}$ 

Auf Vertragsanfechtung wegen Verletzung des gemeinen ird allseits verzichtet

der Pächter. Die Kosten für die Errichtung dieses Vertrage? hievon entfallenden Stempel und sonstigen Gebühren trägt

beglaubigte Abschrift dieses Vertrag einfache Durchschrift dieses Vertra Dieser Vertrag ist nur in einer Urschr ererügt, welche der Gemeinde gehört, während der Pächter eine ber über sein Ersuchen und auf seine Kosten eine gerichtlich

Gegenständlicher Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2024 beschlossen

Riedau, am

Der Burgermeister Für den Verpächter

Markus Hansbauer

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, das unter Punkt IV , der Rückschnitt angeführt ist, es wird nicht möglich sein einen Baum in einer Höhe von drei Meter abzuschneiden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass man sich das sicher individuell anschauen kann.

GR Michael Desch sagt, dass die Pachtverträge passen bis auf den Punkt mit dem Einzäunen. Ein Grund der nicht den Pächter gehört, darf nicht eingezäunt werden. Er wird sich daher enthalten.

GR Bernhard Rosenberger stimmt dem zu.

### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Pachtvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenomme

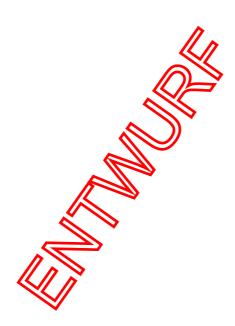
16 "JA"-Stimmen, 3 "ENTHALTUNGEN"- (GV Michael Desch, GR Berchard Rosenberger, GV Reinhard Windhager)

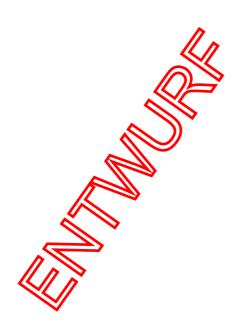
### TOP 11. Nachtragsvereinbarungen zu bestehenden Pachtverträgen (Beratung und Beschlussfassung)

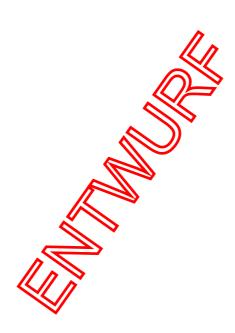
Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen erhalten:

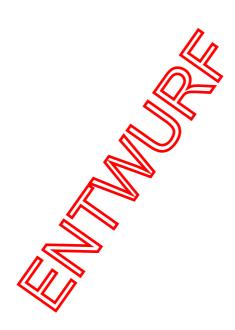
Nachtragsvereinbarung zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen Franz A\*\*\*\*\* und S\*\*\*\* A\*\*\*\*\*\*

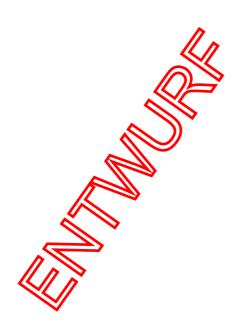






Nachtragsvereinbarung zum Pachtvertrag abgeschlossen zwischen T\*\*\*\* R\*\*\*\*\*





### **Beschluss:**

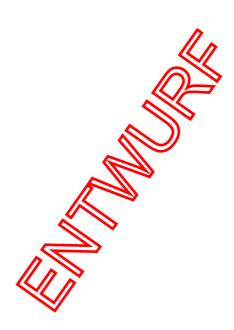
Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Nachtragsvereinbarungen zum Pachtvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

15 "JA"-Stimmen, 3 "ENTHALTUNGEN"- (GV Michael Desch, GR Bernhard Rosenberger, GV Reinhard Windhager)

1 "BEFANGEN" (2. Vizebgm. Franz Arthofer)



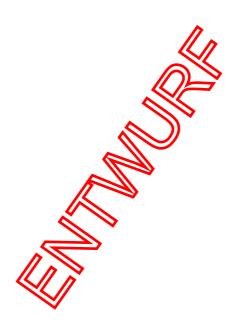
### TOP 12. Einmaliger Zweckzuschuss zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – Verteilung der Mittel (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gebührenbremse im Bereich Abwasserversorgung, da im Jahr 2023 keine Gebührenerhöhung war! (2/851/861010 bzw. 1/851,757000)

Die Bereiche Abfallbeseitigung und Wasserversorgung wurden im Jahr 2023 angepasst!



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

An alle Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeinden und EDV-Anbieter (Gemdat OÖ, Community, Axians Infoma)

Bearbeiter/-in: Philipp Lindinger Tel: 0732 7720-11471 Fax: 0732 7720-214815 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

IKD-2023-399349/29-LI

Linz, 13.03.2024

## Richtlinie zum Gebührenbremse-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 Gebühren zusgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Sesengung von Abwasser und für die Müllabfuhr für das Jahr 2024.

Beilagen zu diesem Schreiben Richtlinie für den Verteilungsvorgang an die Geneinden und für die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden. Diese Richtlinie, samt den dazugen Erläuterungen, finden Sie in den Gebührenbremse, Gemäß § 2 Bundesgesetz über einen ndesgesetz über einen Zuschuss BGBI. I Nr. 122/2023, erlässt Qie Ssterreichische Landesregierung eine Länder zur Finanzierung einer

Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde erhän, inden Sie ebenfalls in den Beilagen

Die Auszahlung der Mittel vom Land en die emeinden erfolgt bis spätestens 31. März 2024.

Dieses Schreiben ist auch im Oö. 🕭 let Ater Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

### Beilagen

Beilage 1 - Richtlinien Beilage 2 – Anlage Richtlinien Beilage 3 – Erläuterungen Richtlinien

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter. 
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter. https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



### für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBI. I Nr. 122/2023, Richtlinie der Oö. Landesregierung vom im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz

### I. Allgemeiner Teil

Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150

das Jahr 2023 heranzuziehen sind. Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Ver ilung der Ertragsanteile für

von 25.157.077,00 Euro. Somit gewährte der Bund dem Land Oberösterreich einen einma uschuss in der Höhe

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes erlässt die Okraichtlinie für den Verteilungsvorgang an die Gemeinden österreidhische Landesregierung diese Verwendung der Mittel durch die

### II. Besonderer Teil

# 1. Aufteilung und Auszahlung der Mitter an die Gemeinden

heranzuziehen ist; Stichtag: 31. Ok Volkszahl, die für die Verteilung der Eyrag Die Verteilung der Mittel an die Gemein ateile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 undeslandes Oberösterreich richtet sich nach der

Bestandteil dieser Richtlinie bildet, dargestellt Die Höhe der Mittel, die jede Gemeinde alt, ist in der Anlage zur Richtlinie, die einen integrierenden

spätestens 31. März 2024 zu erfolgen. Die Auszahlung der Mittel vom Land an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich hat bis

### Buchung der Mittel

Richtlinie gewählten Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit am Konto 861010 – "Gebührenbremse 2024" als Mittelaufbringung (Einzahlung/Ertrag) aus Transfers der Länder zu Die gemäß Punkt 1. an die Gemeinden ausgezahlten Mittel sind (jeweils) im gemäß Punkt 3. dieser

Die gemäß Punkt 4.2) von den Gemeinden der einzelnen Gebührenpflichtigen bzw. dem einzelnen Gebührenpflichtigen gutgeschriebenen Mittel sind unter dem jeweiligen Ansatz auf den

Beilage 1 zu IKD-2023-399349/28-LI

75 "Transferleistungen" als Mittelverwendung (Auszahlung/Aufwand) zu buchen entsprechenden - zusätzlich mit dem Wort "Gebührenbremse" markierten - Konten der Unterklasse

## 3. Beschlussfassung durch den Gemeinderat

erfolgen hat 2015, BGBI. II Nr. 313/2015, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 316/2023, zu Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV gemäß Anlage 2 - Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis der Verordnung des Wasserversorgung, 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) Mittel in einem oder mehreren Betrieb(en) mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Der Gemeinderat hat in einer Sitzung einen Beschluss darüber zu fassen, ob die Verteilung der

Die Beschlussfassung hat bis spätestens 15. Juli 2024 zu erfolgen.

## Verwendung der Mittel

\_ Die Mittel sind von den Gemeinden in der Form der Gewährun Zuschusses (Förderung) an die Gebührenpflichtigen zu ven atrechtlichen

Die Aufteilung des Zuschusses hat auf die mit Stichtag 1. Jo Gebührenpflichtigen zu

WANTE

die Förderung wirksam wird, auszuweisen. einer quartalsmäßigen oder einer jährlichen Vors Die sich so ergebende Förderung je Gebührenpf der Gebühren / der Gebühr, in der zw. je Gebührenpflichtigem ist in

vom Bruttobetrag der Gebührenschuld Die Förderung muss spätestens im dritter Qua ebühr hetto zzgl. USt.) abzuziehen 2024 wirksam werden. Die Gutschrift ist

zu beachten. Im Rahmen des Gebührenhaus haushaltsrechtlich vorgeschriebene Brutto-Prinzip

Weise zu informieren Die Gebührenpflichtigen sind übe löhe und die Verwendung der Mittel in geeigneter

2) Sollte der Gemeinderat einer Gemeinde im Rahmen der Festsetzung der Gebühren für die jeweiligen Betrieb verbleiben. Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse im auch in der betreffenden Beschlussformulierung festgelegt haben, können die Mittel aus dem Jahres 2024 bereits Maßnahmen im Sinne einer kommunalen Gebührenbremse gesetzt und Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und / oder der Müllbeseitigung des

## Angemessene Weitergabe der Förderung

-

\* 11 Line

Durch die Förderung gem. Punkt 4.1) begünstigte Gebührenpflichtige sollen die erhaltene Förderung in angemessener Weise an Personen weitergeben, die die Gebührenpflichtigen durch Vergütungen oder Kostenersätze in Bezug auf die Gebühren bzw. die Gebühr entlastet haben.

Beilage 1 zu IKD-2023-399349/28-LI

## 6. Bericht über die Verwendung der Mittel

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat bis spätestens 30. September 2024 der Oö. Landesregierung die Verwendung der Mittel in Form eines Berichts nachzuweisen.

Verfügung gestellt wird. Für die Erstellung des Berichts ist eine Vorlage zu verwenden, die von der Oö. Landesregierung zur

Dem Bericht ist der Beschluss gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie anzuschließen.



### Erläuterungen zur

## Richtlinie der Oö. Landesregierung

für die Auf- und Verteilung des den Gemeinden des Landes Oberösterreich zustehenden Zweckzuschusses gemäß dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBI. I Nr. 122/2023, im Folgenden Gebührenbremse-Gesetz

### I. Allgemeiner Teil

Nr. 116/2016), für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Der Bund gewährte den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150

das Jahr 2023 heranzuziehen sind. Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl, die für die Ver flung der Ertragsanteile für

oder allen drei Gebührenbetrieben verwendet werden. betreffend das Gebührenbremse-Gesetz, können die zur Vertügung stehenden Mittel in einem, zwei Basierend auf den Besprechungen von Ländervertretern mit gem undesministerium für Finanzen

Gemäß § 2 des Gebührenbremse-Gesetzes sind von der Jangen den Wien) die näheren ביוי ליים Anteilen der eigzelne Gemeinden, auf Basis von Richtlinien

Diesem Umstand sowie den in Art. 1199 der österreichischen Bundesverfassung normic (Prüf)Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlickkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragend, hat die Landesregierung die gemäß § 2 des Gebührenbremse Gesetzes erforderliche Richtlinie erlassen. Zweckmäßigkeit Rechnung tragend, hat die Oö

### N. Besonderer Teil

# Zu Punkt 1. (Aufteilung und Auszahnung der Mittel an die Gemeinden)

nichts an der "Fortschreibung" des vom Bund gewählten Verteilungsschlüssels auf die Gemeinden. der Mittel von den Ländern an die einzelne Gemeinde erst zu Beginn des Jahres 2024 erfolgt, ändert Mittel noch im Kalenderjahr 2023 den Ländern überwiesen worden sind. Dass die weitere Auszahlung Kriterium für die Aufteilung der Mittel an die einzelnen Gemeinden angesehen werden muss, da die 2022 bekannt ist. Zur Begründung ist anzuführen, dass die "Fortschreibung" des vom Bund gewählten heranzuziehen ist (Stichtag: 31. Oktober 2021), wenngleich derzeit schon die Volkszahl per 31. Oktober Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBI. I Nr. 116, zuletzt in der Fassung BGBI. I Nr. 112/2023, Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Oberösterreich richtet sich nach der Verteilungsschlüssels (Bevölkerungszahl per 31.Oktober 2021) an die Länder auch als sachliches 2023 gemäß § 10 Abs

in Höhe von € 16,72 pro Hauptwohnsitz (Stichtag: 31. Oktober 2021). Der sich so ergebende Betrag dessen Fortschreibung im Verteilungsvorgang an die Gemeinden ergibt sich automatisch ein Fixbetrag Durch die im Gebührenbremse-Gesetz festgesetzte Höhe der Mittel und den Verteilungsschlüssel sowie

Bestandteil der Richtlinie erklärt. wird – dem Gedanken der Transparenz Rechnung tragend – nicht jeder Gemeinde individuell mitgeteilt, sondern in der Anlage zur Richtlinie generell dargestellt und diese Anlage zum integrierenden

31. März 2024 dafür vor. Verteilung der Mittel an die Gemeinden zeitnah zu erfolgen; als spätesten Termin sieht die Richtlinie den Nachdem die Mittel noch im Kalenderjahr 2023 vom Bund an die Länder ausbezahlt wurden, hat die

## Zu Punkt 2. (Buchung der Mittel)

dem Begriff "Gebührenbremse" zu markieren. Im Sinne der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die entsprechenden Konten mit Die Verbuchung der Mittel hat entsprechend den Vorgaben des Punktes 2. der Richtlinie zu erfolgen.

Gebührenvorschreibung gemäß Punkt 4.1) an die Gebührenpflichtigen weiterzugeben. Gebührenvorschreibung an ein Unternehmen, welches mit der Gebührenvorschreibung betraut ist, weiterzuleiten. Das mit der Falls die Gemeinde über keine Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verfügt, sind die Mittel gesamthaft betraute Unternehmen hat die Förderung ∄. Rahmen

# Zu Punkt 3. (Beschlussfassung durch den Gemeinderat)

Abwasserbeseitigung, 852 Beureus us manne die Mittel in einem Zwei oder allen drei beringen. Das Zweckzuschussgesetz lässt es offen, ob die Mittel in einem Zwei oder allen drei marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängeführ ist, können die Mittel in allen drei marktbestimmter Tätigkeit zu verwenderium für Finanzen) engeführ ist, können die Mittel in allen drei marktbestimmter den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind. Wie in den belängen zum Allgemeinen Teil marktbestimmter Tätigkeit zu verwenden sind werden. oder aber auch in einem oder zwei dieser Betriebe mit ne marktbestimmter Tätigkeit (850 Betriebe der Wasser) Abwasserbeseitigung, 852 Betriebe der Müllbeseitigung) im Jah Die Mittel sind für die Finanzierung einer Gebührenbremse in eine werder mehreren Betrieben mit hter Tätigkeit verwendet werden.

verwaltungsökonomische Aspekte zu berücks Mittelaufteilung nicht durch einen zu großen Verwa Gemeinden Die Entscheidung darüber wird dem jeweiligen Gem sehr unterschiedlich sind. cksichtigen ongsaufwand gleichermaßen kompensiert wird. hat der damit gewährleistet wird, überlassen, weil die Strukturen in den Gemeinderat insbesondere dass

besteht und diese die gesenkten Gepühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde auszuweisen hat, ist es im Sinne errer vansparenten Vorgangsweise auch geboten, diese Information auch den Bürgern direkt zukommer zu lassen. Dies kann einerseits in einem an die Gemeindebürger amtlichen Mitteilungsmedium der Gemeinde (z.B. Homepage, Gemeindezeitung) Gebührenvorschreibung ergeht. Denkbar und ausreichend ist aber auch die Veröffentlichung in einem adressierten Schreiben erfolgen, were Da für die Gemeinden eine Berichtspflicht über s eigens oder zusammen mit einer (quartalsmäßigen) he gesenkten Gebühren an die Oö. Landesregierung

Zeitschiene Der späteste Zeitpunkt für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ergibt sich aus der folgender

	1. Quartal 2024
(spätestens bis 15. Juli 2024)	2. Quartal 2024
	3. Quartal 2024
	4. Quartal 2024

Gemeinden	vom Land an di	Überweisung der N
	ē	Mittel

Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Buchung in den Gebührenhaushalten

Information der Gebührenpflichtigen und Information an die Oö. Landesregierung über die Verwendung der Mittel

Ausweisung der Berichte auf einer öffentlich einsehbaren Website durch die Oö. Landesreglerung für jede Gemeinde

## Zu Punkt 4 Verwendung der Mittel

Finanzierung einer Gebührenbremse (3545/A XXVII. GP) führen wörtlich folgendes aus: Die Erläuterungen zum Initiativantrag des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur

oder bei gleichbleibender Gebühr die Vorschreibun Zweckzuschuss finanzierte Förderung verringert werden Vergleich zum Vorjahr, sondern vielmehr eine Reduzierung im Vergleich zur Gebührenhöhe, wie sie sich ohne Gebührenbremse ergeben hätte. [...] So kann mit dem gleichen Ergebnis der Zweckzuschuss als Einnahme im Gebührenhaushalt verwendet werden, um die Höhe der Gebühr verringern zu können, oder bei gleichbleibender Gebühr die Vorschreibung an die Benützer durch eine aus dem Zweckzuschusg finanziert Erzebeng verzieren und der Benützer durch eine aus dem Zweckzuschusg finanziert Erzebeng verzieren. Gemeinden im Jahr 2024 zu verwenden. Senkung bedeutet nicht zwangsläufig eine Reduzierung Der Zweckzuschuss des Bundes ist von den Ländern zur Senkung von Benützungsgebühren der

angestrebte Gebührenentlastung soll in jener Vorschreibung der Gebühren b Förderung gewährt wird, dargestellt werden und vom Bruttobetrs oder Gebüh Im Bundesland Oberösterreich sollen daher die Mittel aus dem Gebühre privatrechtlichen Förderung den Gebührenpflichtigen zu Gute konn USt.) abgezogen werden nbyense-Gesetz in Form einer <del>bü</del>nrenschuld (= Gebühr zzgl w. der Gebühr, in der die Die durch das Gesetz

voller Höhe darzustellen sind und ausgabeseitig die gewä haushaltsrechtlich vorgegebene Brutto-Prinzip zu beach Rahmen der Darstellung im Gebührenhaushalt bzw. 3 erung zu verbuchen ist. s die Gebühren einnahmeseitig in Gebührenhaushalten ISI

im Rahmen der Jahresvorschreibung auszuwei Sollten die Gebühren in einer Gemeinde nicht vier h vorgeschrieben werden, ist die Förderung

Die Höhe der Förderung für einzelne Gebich inpflichtige ist durch einen Beschluss des Gemeinderats

Gebührenbremse-Gesetzes erhä Die Höhe der Förderung kann sich urd aw aus der Anzahl samtbetrag, den die jeweilige Gemeinde auf Grund des der Gebührenpflichtigen in der Gemeinde

der Förderung zu verwenden berechtigt, das jeweilige lokale Melderegister auszuwerten und das Abfrageergebnis für die Gewährung Meldegesetz als gesetzlich übertragene Aufgabe gilt, die die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister Debitors ermöglicht. Das Bundesministerium für Inneres vertritt jedoch die Rechtsansicht, dass es sich Melderegisters enthält, die eine Abfrage der gemeldeten Personen auf der jeweiligen Liegenschaft eines Gebührenbremse-Gesetz keine Ermächtigung zu einer betreffenden Objekt in Frage. Beispielsweise kommt als Parameter die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen am (Gleichheitsgrundsatz) Parameter für die Festlegung der Förderhöhe zu Grunde gelegt werden denselben Förderbetrag festzulegen, sondern es können unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots Es ist aber nicht zwingend erforderlich, für jede Gebührenpflichtige bzw. jeden Gebührenpflichtigen Gebührenbremse-Gesetz um eine Angelegenheit handelt, die im Rahmen des In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, Verknüpfungsanfrage 3 Sinnen § 20 Abs. dass das des

Gemeinderates ist dies entsprechend zu dokumentieren. erfolgen und ist daher ausreichend zu begründen. In der betreffenden Verhandlungsschrift des Die Festlegung der Höhe der Förderung hat jedenfalls schlüssig, transparent und nachvollziehbar zu

Bundesministerium für Finanzen zu berichten hat. Landesregierung zeitgerecht erstattet werden können. Dies ist auch deswegen erforderlich, weil die Oö spätestens im dritten Quartal 2024 zu erfolgen, damit die erforderlichen Berichte an die Oö. Landesregierung in der Folge (viertes Quartal 2024) diese Berichte zu veröffentlichen und dem Gewährung einer entsprechenden Gutschrift im Rahmen der Gebührenvorschreibung

Gebühren für das Jahr 2024 im Sinne einer eigenständigen kommunalen Gebührenbremse entsprechende Maßnahmen gesetzt und dies auch bei der Beschlussfassung festgelegt haben, die alternative Möglichkeit eingeräumt, die Mittel aus dem Gebührenbremse-Gesetz im jeweiligen Betrieb / in den jeweiligen Betrieben einzunehmen und dort zur (teilweisen) Finanzierung der Gebührenbremse Durch Punkt 4.2) der Richtlinie wird jenen Gemeinden, die bereits im Rahmen der Festsetzung der

# Zu Punkt 5 Angemessene Weitergabe der Förderung

NEWS PROPERTY.

Der Zweck des Gebührenbremse-Gesetzes ist eine Entlastung de Gebührenzahlerinnen bzw. Gebührenzahlerinnen bzw. Gebührenzahler. Da in der Regel die Liegenschaftseigentümer die Gebührenzahler, die Nabühren bzw. die Gebührenzahler. schlussendlich auch zu tragen haben (z.B. Mieter). Förderung nach Möglichkeit jenen Personen zugutekommen, ē bühren bzw. die Gebühr enpflichtigen sind, soll die

# Zu Punkt 6 Bericht über die Verwendung der Mittel

1

nachzukommen, ist es erforderlich, die entscherhalten. Im Gegensatz zur Beschlussfassung iste die Verantwortung für die Vorlage des Bericht dibe 3 leg.cit. dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die den werden auf der Website des Bundesministeriums für France nachzukommen, ist es erforderlich, die entsprenden gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren We Die Länder müssen gemäß § 2, letzter Satz des Gebühren er die Verwendung der Mittel im Gemeinderat obliegt e Verwendung der Mittel der Bürgermeisterin bzw Berichte der Gemeinden zeitgerecht zu remse-Besetzes die durch diese Richtlinie dung der Mittel berichten. Diese Berichte eröffentlicht. Um diesen Verpflichtungen emeinde ausweisen und gemäß §

Beschluss gemäß Punkt 3. der Richtlinie anzuschließen Rechnung. Um die ordnungsgemäße Va erforderlichen Informationen sylvandrucken Nachvollziehbarkeit der Verwendbackeit Die Vorgabe der (inhaltlichen) Bericherstatung durch die Oö. Landesregierung stellt sicher, dass alle idenisier übermittelt werden r Wiel und der konkreten Gebührenentlastung für die Bürger endung der Mittel überprüfen zu können, ist dem Bericht der und trägt überdies

Mittel bis spätestens 31. März 2024 Die Übermittlung der Vorlage für den Bericht erfolgt im Rahmen der Information zur Auszahlung der

## Beilage 2 zu IKD-2023-399349/28-LI

41013 VIICISCIIIAS DEI LIIIZ																	41517 Ternberg	A1516 Sierning			41512 Reichraming	41511 Pfarrkirchen bei Bad Hall	41510 Maria Neustift	41509 Losenstein			41506 Garsten				41501 Adlwang	41430 Zell an der Pram																41414 Raab
	2.197	2 695	2.367	939	5.122	784	6.648	5.433	9.036	2.090	4.307	4.685	4.210	4.055	3.261	2.215	3.366	9.492	3.110	1.69	2687			25/	1,328	2.647	6.647	1.943	3.320	2.290	1.960	2.022	1.560	1.161	621	2.895	1.557	838	2.481	5.233	1.118	1.756	1.969	3.142	1.541	2.056	1.528	2.282
	36.743,00	45.072.00	39.586,00	15.704,00	85.661,00	13.112,00	111.182,00	90.862,00	151.119,00	34.953,00	72.031,00	78.353,00	70.409,00	67.816,00	54.537,00	37.044,00	56.293,00	158.746,00	22,012,00	24.401,00	28.214,00	38.750,00	27.478,00	27.311,00	20.537,00	44.269,00	111.165,00	32.450,00	54,791,00	29.298,00	32.779,00	33.816,00	26.090,00	19.417,00	10.386,00	48.416,00	26.039,00	14.015,00	41.493,00	87.517,00	18.698,00	29.368,00	32.930,00	52.547,00	25.772,00	34.385,00	25.554,00	38.165,00
																																														2 10	2 10 7242	

**GV Reinhard Windhager** sagt, dass er einige Telefonate bzgl. der Gebührenbremse geführt hat. Es war sicherlich ein Schnellschuss von der Bundesregierung, da es nicht einmal die ÖVP in Linz gewusst hat. Dazu hat er einige Informationen erhalten. Der Aufwand für die Auszahlung ist enorm. Das letzte Telefonat hat er im Februar geführt, wurde es auch berücksichtigt, dass zB. die Gemeinde Riedau eine Gebührenbremse gemacht hat. Unter Punkt 4.2 ist angeführt, dass es im jeweiligen Betrieb, wo eine Gebührenbremse gemacht worden ist, kann dies auch ins Gemeindebudget einfließen. Das Geld soll auch bei uns bleiben.

GV Michael Desch sagt, dass wir uns hier einig sind, dass wir das Geld im Budget belassen.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, dass sich ein Betrag von 16,724 Euro errechnet hat. Es heißt, dass es ein Nullsummenspiel sein muss. Wenn wir es mathematisch sehen, verbleibt ein Betrag von rund 8 Euro. Was ist zB. mit Verstorbenen Personen?

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, die Zahlung müsste pro Person sein.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass dies auch auf der Vorschreibung stehen muss. zB. 3 Personen x 16, 72 Euro.

GV Michael Desch sagt, dass es der Einfachheit halber im Budget der Gemeinde verbleiben soll.

**GR Karin Eichinger** sagt, dass der Betrag, welchen wir erhalten, wieder dort eingesetzt werden soll, wo alle einen Nutzen haben werden.

### **Beschluss:**

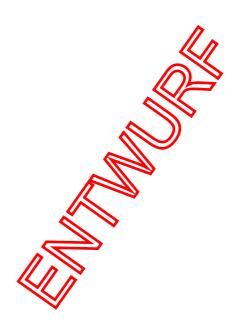
Der Vorsitzende stellt den Antrag, den einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von 34.385,00 Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren im jeweiligen Betrieb der Abwasserbeseitigung zu verbleiben und zu beschließen.

### Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stemmen einstimmig angenommen.

### TOP 13. Bericht des Bürgermeisters

- ÖBB PV-Anlage/Taiskirchen Beginn im Mai mit Grabungsarbeiten, Information an Gemeinde wird noch geschickt, Info darüber in Gemeindezeitung
- **Pfarrcaritaskindergarten** Betriebsführung unter Caritas, Pension Fr. Laufenböck; pädagogische Begleitung von Caritas
- **Brunnen im Kindergarten –** wird entfernt, wenn Bagger vorhanden
- Maifest
- **Freibadbuffet –** derzeit keine Rückmeldung, Automatenbetrieb?
- GR-Sitzung am 25. April für Rechnungsabschluss



### TOP 14. Allfälliges

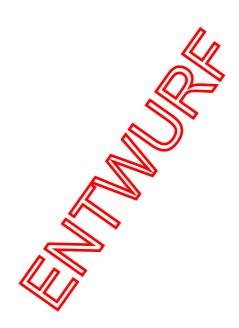
**GR Bernhard Rosenberger** fragt, ob der Bau des Kindergartens in Ziegel durchgeführt wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es derzeit noch nicht fix ist.

GV Michael Desch fragt, wie es terminlich ausschaut.

**Bgm. Markus Hansbauer** sagt, der Abriss sollte im Jahr 2024 noch über die Bühne gehen. Wir haben eine Anfrage bzgl. Ausweichquartier im Pfarrhof beim Land Oö. gestellt.

Keine weiteren Wortmeldungen



Nachdem die Tagesordnung erschopft ist und sonstig Vorsitzende die Sitzung um <b>20:08 Uhr</b> .	ge Antrage und Wortmeidungen nicht mehr Vorliegen, schließt der
Der Vorsitzende	Schriftführer
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzt	e Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgeleg <del>folgende</del> - Einwendungen erhoben.	gene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom <b>01.02.2024</b> keine -
	vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom obenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde 54 (5) OÖ. Gemül 1991 als genehmigt gilt.
Riedau, am	Der Vorsitzende
ÖVP GV Reinhard Windhager	FPÖ GV Michael Desch
 2. Vizebgm. Franz Arthofer	LISTE GR Bernhard Rosenberger